

Gebührensatzung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation

in der Fassung vom 3. Juli 2015 und der Änderung vom 1. März 2018

§ 1 Studiengebühren

Die Universität Konstanz erhebt für die Teilnahme am Bachelorstudiengang „Motorische Neurorehabilitation“ Studiengebühren. Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Bachelorstudiengang „Motorische Neurorehabilitation“ mit Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ beantragt hat und eingeschrieben werden kann oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebührenfestsetzung erfolgt im Rahmen der Zulassung zum Studium und gilt für die gesamte Studienzeit.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühren

(1) Die Studiengebühr für das Studium beträgt 1.450 Euro pro Semester. Aus der vorgesehenen Studiendauer von sechs Fachsemestern Regelstudienzeit ergibt sich ein Gesamtbetrag von insgesamt 8.700 Euro. Wird die Regelstudienzeit überschritten, fallen keine weiteren Gebühren nach Satz 1 an. Studierende, die bereits vor Ende der Regelstudienzeit ihr Abschlussziel erreicht haben, bezahlen die noch ausstehende Differenz zum Gesamtbetrag; auf § 62 Abs. 5 Landeshochschulgesetz wird verwiesen. Studierende, die in ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden konnten, bezahlen einen entsprechend der Anzahl der angerechneten Fachsemester reduzierten Gesamtbetrag.

(2) Die Studiengebühr für das erste Semester ist innerhalb der Annahmefrist im Rahmen der Zulassung zum Studium fällig. Für die folgenden Semester gelten für die Fälligkeit dieselben Fristen wie für die Erklärung zur Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung) nach § 11 Abs. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) In der Studiengebühr nicht enthalten sind der Verwaltungskostenbeitrag, der Studierendenwerksbeitrag und der Studierendenschaftsbeitrag, sowie alle sonstigen mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren und Beiträge.

§ 3 Besondere Regelungen über Erlass, Ausnahmen und Befreiung sowie Erstattung der Studiengebühr

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder zum Teil erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine bereits entrichtete Studiengebühr erstattet werden. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

(3) Für Zeiten der Beurlaubung nach § 61 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit § 12 ZImmO wird keine Studiengebühr erhoben. Nur für Zeiten der Beurlaubung wegen Mutterschutz bzw. Elternzeit oder wegen Pflegezeit nach § 61 Abs. 3 LHG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 ZImmO kann eine reduzierte Studiengebühr erhoben werden. Die Reduzierung bemisst sich in beiden Fällen bei nachträglich gewährten Beurlaubungen an den im betreffenden Semester tatsächlich besuchten Vorlesungen bzw. an den tatsächlich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Die Reduzierung bemisst sich in beiden Fällen bei gewährten Beurlaubungen, die ein zukünftiges Semester betreffen, an den in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten regelmäßig zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (Module/ECTS pro Semester). Im Übrigen finden die Regelungen in Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(4) Eine bereits bezahlte Studiengebühr ist bei einer Exmatrikulation noch vor Semesterbeginn ganz, bei einer späteren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung nur noch anteilig zu erstatten. Die Höhe der anteiligen Erstattung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Diese Regelung gilt nicht für das Semester, in welchem der Studienabschluss erworben wird.

Sommersemester	Wintersemester	Erstattungsbetrag
Exmatrikulation ab 01.04. bis 30.04.	Exmatrikulation ab 01.10. bis 31.10.	1.000 Euro
bis 31.05.	bis 30.11.	800 Euro
bis 30.06.	bis 31.12.	600 Euro
bis 31.07.	bis 31.01.	400 Euro
bis 31.08.	bis 28./29.02.	200 Euro
bis 30.09.	bis 31.03.	0 Euro

§ 4 Verwendung der Studiengebühren

Die Mittel dienen dazu, die Durchführung des Bachelorstudiengangs „Motorische Neurorehabilitation“ zu gewährleisten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den weiterbildenden und berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation in der Fassung vom 1. September 2014 (Amtl. Bekm. 40/2014) außer Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 1. März 2018 treten rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung vom 3. Juli 2015 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 37/2015 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Satzung vom 1. März 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 16/2018 veröffentlicht.